



MIETREGLEMENT

Vermietung und Benutzung des Clubhaus FC Winznau

1. Vermietung

Vermieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Winznau.

Mieter*in

Vermietet wird an Vereinsmitglieder, andere Vereine, Organisationen und Gesellschaften, sowie an nicht dem Verein angehörende Einzelpersonen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

Der Mietvertrag wird vom Vermieter nur mit einer natürlichen Person abgeschlossen, welche für die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter ausschliesslich haftet.

Der/Die Mieter*in ist dem Vermieter gegenüber persönlich für die Benützung des Mietobjektes und der Bezahlung der Mietpauschale verantwortlich. Er/Sie ist sowohl für Übernahme als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und ist Ansprechperson des Vermieters.

Mietobjekt

Das Clubhaus des FC Winznau inklusive der sanitären Einrichtungen, dem Aussensitzplatz und den FCW-eigenen Parkplätzen. Das Geschirr darf in Absprache mit dem Clubhausverantwortlichen mitbenutzt werden und ist am Mietende sauber gereinigt und korrekt weggeräumt abzugeben.

Mietbeginn/Mietdauer

Sofern im Mietvertrag keine anderen Angaben vereinbart wurden, dauert das Mietverhältnis ab dem angegebenen Zeitpunkt bis 10.00 Uhr des anderen Tages.

Anmeldung

Anfragen für eine Belegung der Räumlichkeiten sind ausschliesslich mit dem auf der Homepage des FC Winznau veröffentlichten Formular einzureichen.

Mietkosten

Die Miete beträgt Pauschal CHF 250.- pro Tag. Dauert die Mietdauer weniger als 4 Stunden (Kurzmiete), beträgt die Pauschal CHF 150.- .

In dieser Mietpauschale sind Kosten für Energie, Wasser, Verbrauchsmaterial, Aufwand Clubhaus-Verantwortlicher für Ab- und Rücknahme sowie die WC-Benützung inbegriffen.



Mietreglement Clubhaus FC Winznau

| | | |
|--|----------------|-------------------|
| Mietkostenreduktion erhalten folgende Gruppen: | <u>pro Tag</u> | <u>weniger 4h</u> |
| • FCW-Vereinsmitglieder und Dorfvereine von Winznau, Winznauer Gemeinderat, Kommissionen, Parteien: | CHF 200.- | CHF 120.- |

Die Miete (Pauschal) plus anfallende Getränkekosten aus Bezügen kann nach Rückgabe des Mietobjektes in Bar oder per Rechnung beglichen werden.

Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom/von der Mieter*in schonend zu behandeln. Er/Sie haftet dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste.

2. Benutzung

Verantwortung

Der/Die Mieter*in, welcher den Mietvertrag unterzeichnet, ist dem Vermieter gegenüber für die Benutzung des Mietobjektes und der Bezahlung der Mietpauschale verantwortlich. Er/Sie ist sowohl für die Übergabe als auch für die Abgabe zuständig und tätigt diese in Absprache mit dem Clubhausverantwortlichen oder dessen Stellvertreter.

Hausordnung

- Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten des vermieteten Clublokals verwendet werden.
- Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjektes ist ebenso untersagt, wie unerlaubte Benutzung der nicht vermieteten Clubhausräumlichkeiten.
- Das Benutzen der nicht im Vertrag eingeschlossenen Fussballfelder ist untersagt. Nur in Ausnahmefällen können die Fussballfelder benutzt werden. Dies muss jedoch vorher mit dem Clubhausverantwortlichen oder dessen Stellvertreter abgesprochen worden sein.
- Jegliches Einschlagen von Nägeln oder Reissnägel, oder das Bekleben usw. an den Wänden ist untersagt.
- Das Dekorieren der Räume sowie das Verändern und Umstellen der Möblierung ist mit dem Vermieter abzusprechen.
- Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Mietobjektes untersagt.
- Der Mieter ist verpflichtet, sich beim Ausschank von Alkohol an die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu halten.
- Alle mitgebrachten Lebensmittel und Gegenstände müssen mit der Abgabe des Mietobjektes weggeräumt sein.
- Der Lärm ist auf ein Minimum zu reduzieren. Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe gemäss Gemeindeverordnung. Der/Die Mieter*in haftet für die Kosten bei allfälligen Polizeieinsätzen infolge Nachtruhestörung.
- Jegliche Verluste oder Schäden sind bei der Abgabe des Mietobjektes dem Clubhausverantwortlichen zu melden.
- Es sind die Weisungen des Clubhausverantwortlichen oder dessen Stellvertreter zu befolgen.



Mietreglement Clubhaus FC Winznau

Parkplatz und Umgebung

- Sämtliche Fahrzeuge sind auf dem offiziellen Parkplatz neben dem Clubhaus abzustellen.
- Das Befahren der Fussballfelder ist strikte untersagt.
- Die Umgebung und Parkplätze sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

Reinigung und Rückgabe des Mietobjektes

Das Mobiliar, das Inventar sowie die sanitären Anlagen sind in einwandfreiem Zustand und gereinigt zu übergeben. Der Boden innen wie aussen ist vom grössten Schmutz zu befreien und besenrein zu übergeben.

Wird das Clubhaus in ungereinigtem Zustand abgegeben, wird für die Nachreinigung des effektiven Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von CHF 40.- dem Mieter verrechnet. Sämtliches Leergut und Kehricht müssen vom Mieter*in mitgenommen und entsorgt werden.

3. Schlussbestimmungen

Mietvertrag

Das Reglement über die Vermietung und Benützung des Clubhauses des FC Winznau bildet einen integrierten Bestandteil des mit der*m jeweiligen Mieter*in des Clubhauses abgeschlossenen Mietvertrages.

Haftung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt der FC Winznau jegliche andere Haftung ab. Der Abschluss von Personen- und Sachversicherungen ist Sache der Mieterschaft.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des FC Winznau geändert und/oder ergänzt werden.

Winznau, 1. November 2024